

Satzung über die Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Nürnberg (JahrmarktS - JahrMS)

Vom 09. Oktober 1997 (Amtsblatt S. 456),

zuletzt geändert durch Satzung vom 19. März 2010 (Amtsblatt S. 88)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344 f.) und Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29. August 1997 (GVBl. S. 520) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Marktfreiheit
- § 2 Gegenstände, Zeit, Öffnungszeiten und Plätze
- § 3 Ausschluß

II. Zulassung

- § 4 Zulassung als Anbieter
- § 5 Versagung der Zulassung
- § 6 Beendigung der Zulassung
- § 7 Juristische Personen und Personenvereinigungen

III. Zuweisung

- § 8 Zuweisung von Verkaufsplätzen
- § 9 Auf- und Abbau
- § 10 Verkaufseinrichtungen
- § 11 Instandhaltung der Marktanlagen

IV. Marktordnung

- § 12 Marktaufsicht
- § 13 Verhalten auf den Märkten
- § 14 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

- § 15 Beleuchtungs- und Heizungsanlagen
- § 16 Schlüssel

V. Schlußvorschriften

- § 17 Ausnahmen
- § 18 Haftung
- § 19 Gebühren
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Marktfreiheit

(1) Die Stadt Nürnberg betreibt ihre Jahr- und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung. Folgende Märkte sind festgesetzt:

Ostermarkt, Herbstmarkt, Christbaummarkt, Christkindlesmarkt, Trempelmarkt.

(2) Nach Maßgabe dieser Satzung ist jedermann zur Teilnahme an den Jahr- und Spezialmärkten als Benutzer oder Besucher berechtigt.

§ 2

Gegenstände, Zeit, Öffnungszeiten und Plätze

(1) Gegenstände, Zeit, Öffnungszeiten und Plätze der in § 1 Abs. 1 genannten Märkte werden von der Stadt festgesetzt.

(2) In dringenden Fällen können vorübergehende Abweichungen von Absatz 1 durch Bescheid geregelt werden.

(3) Im Rahmen des Marktverkehrs dürfen nicht angebotenen bzw. durchgeführt werden:

- a) Schaustellungen, Musikaufführungen und sonstige unterhaltende Darbietungen, ausgenommen Musik- und Gesangsaufführungen herkömmlicher Art im Rahmen des Christkindlesmarktes und des Trempelmarktes,
 - b) Lose und Warenausspielungen,
 - c) Volksfestübliche Gegenstände wie Luftballons, Feuerwerkskörper und Horoskope,
 - d) Kriegsspielzeug.
- (4) Das Vorführen von Artikeln als Neuheiten und die unentgeltliche Abgabe von Warenproben sind nur auf dem Oster-, dem Herbst- und dem Trempelmarkt zulässig.
- (5) Politische Veranstaltungen sind auf allen Märkten verboten.

§ 3

Ausschluß

(1) Wer schuldhaft in erheblicher Weise oder wiederholt gegen diese Satzung oder gegen Anweisungen der Marktaufsicht verstößt, kann für die Dauer bis zu einem Jahr vom Betreten der Jahr- und Spezialmärkte ausgeschlossen werden.

(2) Von einem Markt ausgeschlossene Personen dürfen diesen auch nicht betreten, um irgendwelche geschäftliche Aufträge auszuführen.

II. Zulassung

§ 4

Zulassung als Anbieter

(1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich beim Marktamt für jeden Markt gesondert zu beantragen; sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt. Die Zulassung zum Trempelmarkt kann auch formlos beantragt und erteilt werden.

(2) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens des Marktamtes. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, Vielfalt und Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt, beim Trempelmarkt auch die zeitliche Priorität innerhalb der vom Marktamt festgesetzten Regeln. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sogenannte Stammbeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderungen gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 werden Antragsteller als Neubewerber behandelt.

Das Auswahlverfahren wird im einzelnen in einer internen Verwaltungsanordnung geregelt.

(3) Die Zulassung umfaßt nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benützung der dafür vorgesehenen Anlagen.

(4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann das Marktamt zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.

(5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

(7) Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zulassungsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abwickeln.

§ 5

Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

§ 6

Beendigung der Zulassung

(1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. der Inhaber der Zulassung
 - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
 - b) die Zahlungen trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
 - c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.

Im Interesse des Marktverkehrs kann die Stadt einen Tausch von Verkaufsplätzen ohne Anspruch auf Entschädigung anordnen.

- (2) Die Zulassung erlischt,
 1. mit dem Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
 2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
 3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
 4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Stadt seinen Warenkreis ändert.

§ 7

Juristische Personen und Personenvereinigungen

(1) Juristische Personen und Personenvereinigungen haben bei der Antragstellung Nachweise über die Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsleitung und über die Gesellschafter bzw. Beteiligten vorzulegen. Die Zulassung kann versagt oder widerrufen werden, wenn die Versagungs- bzw. Widerrufsgründe nur bei einem Mitglied bzw. sonstigen Beteiligten vorliegen.

(2) Werden die Marktgeschäfte von juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder sonstigen Personenvereinigungen nicht durch deren Vertretungsberechtigte selbst durchgeführt, so bedürfen sie für ihre(n) Marktgeschäftsführer einer Stellvertretererlaubnis. Sonstige Personenvereinigungen bedürfen der Zulassung für alle Mitglieder.

III. Zuweisung

§ 8

Zuweisung von Verkaufsplätzen

(1) Auf den Märkten dürfen Waren nur vom zugewiesenen Verkaufplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.

(2) Der Verkaufplatz wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen; die Zuweisung erfolgt - ausgenommen beim Trempelmarkt - durch schriftlichen Bescheid und kann auch nachträglich - mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Vorzeitig aufgegebenen Plätze können anderen Benützern zugewiesen werden.

(3) Die Verteilung der Verkaufsplätze richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Verkaufsplatzes.

(4) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benützt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind - auch vorübergehend - nicht gestattet.

(5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.

(6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 6 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 5 widerrufen wird.

(7) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Stände unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand der Stadt zu übergeben. Anderenfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

(8) Zurückgelassene Gegenstände werden in der Regel als Abfall behandelt.

§ 9

Auf- und Abbau

(1) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Stadt auf- und abgebaut werden.

(2) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. Es ist verboten, über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(3) Für Sicherheits- und Rettungszwecke sind im gesamten Marktbereich ausreichend breite Wege nach den Bestimmungen der Marktaufsicht freizuhalten. Für Personen- und Sachschäden, die infolge Nichtbeachtung dieses Gebotes entstehen, haftet die Stadt nicht.

(4) Verkäufer, die in städtischen Buden feilhalten, haben diese vor Eröffnung des Marktes zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(5) Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist im Bereich der Märkte nur für den Auf- und Abbau gestattet. Kraftfahrzeuge dürfen das Marktgelände nur innerhalb der vom Marktamt festgesetzten Zeiten befahren.

(6) Darüber hinaus kann die Marktaufsicht im Einzelfall eine zeitlich begrenzte Sondererlaubnis für den An- und Ablieferverkehr erteilen.

(7) Jeder Inhaber eines Verkaufsplatzes haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personen- und Sachschäden, die durch Vorbereitung bzw. Inanspruchnahme des Platzes und den Auf- und Abbau des Verkaufsstandes entstehen.

§ 10

Verkaufseinrichtungen

(1) Soweit für einzelne Märkte bestimmte Verkaufseinrichtungen vorgesehen sind, dürfen andere Einrichtungen nicht aufgebaut werden.

(2) Auf dem Hauptmarkt dürfen - mit Ausnahme des Treppelmarktes - nur Verkaufseinrichtungen verwendet werden, die als in die historische Umgebung des Marktplatzes passend zugelassen worden sind. Auch auf den übrigen Marktplätzen können hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen Auflagen erteilt werden.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Die Standinhaber haben auf eigene Kosten an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Nachnamen, ihre Firma sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(5) Das Anbringen von anderen als in Absatz 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, marktüblichen und auf das Marktgeschäft des Standinhabers bezogenen Rahmen zulässig.

§ 11

Instandhaltung der Marktanlagen

(1) Die Benützer haben die Marktanlagen und deren Betriebseinrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Buden und Geräte sind im bei der Übergabe bestehenden Zustand zu erhalten; Schäden sind unverzüglich der Marktaufsicht anzuzeigen.

Der Benützer haftet für sämtliche Schäden, die anlässlich der Platzüberlassung an den Marktanlagen entstehen und für die ihm eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten vorzuwerfen ist.

(2) Bauliche Veränderungen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Stadt; die Stadt kann Anweisungen über die Art und Weise der baulichen Veränderungen treffen.

(3) Bei Beendigung der Zuweisung sind Einbauten oder Einrichtungen, die der Benützer geschaffen hat, unverzüglich zu entfernen und der frühere Zustand wieder herzustellen. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

IV. Marktordnung

§ 12

Marktaufsicht

(1) Alle Benützer und Besucher der Märkte unterliegen mit dem Betreten des Marktes den Bestimmungen dieser

Satzung. Die Marktaufsicht kann im Vollzug dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall treffen.

(2) Alle Benützer sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen oder sonst kenntlich gemachten Beauftragten der Stadt (Marktaufsicht) sowie der amtlichen Lebensmittelüberwachung

1. jederzeit Zutritt zu ihren Ständen und Räumen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gewähren,
2. sachdienliche Auskünfte zu erteilen, Warenproben zur Überprüfung auszuhändigen und
3. Frachtbriefe, Rechnungen u.a. Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, die Entfernung von Waren aus den Verkaufsständen zu verlangen, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs gemäß § 2 sind.

§ 13

Verhalten auf den Märkten

(1) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird; Schäden sind unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Abfall- und Baurecht sind zu beachten.

(3) Es ist insbesondere unzulässig,

1. Waren - mit Ausnahme des Neuheitenverkaufs auf dem Oster- und Herbstmarkt und für den Trempelmarkt - durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf dem Marktplatz herumlaufen zu lassen,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

§ 14

Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Marktplätze ist zu unterlassen. Das Taubenfütterungsverbot ist strengstens zu beachten. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- (2) Die Benützer sind verpflichtet,
 1. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 2. die Marktabfälle auf eigene Kosten zu beseitigen,
 3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Geh- und Fahrbahnflächen bis zu deren Mitte während der Benützungszeit sauber zu halten und nach Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- (3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Geh- und Fahrbahnflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benützungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen.
- (4) Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Reinigung oder ungenügender Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Stadt insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.
- (5) Die Stadt kann die Reinigung und die Schnee- und Eisbeseitigung eines Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Markthändlern zu tragen.

§ 15

Beleuchtungs- und Heizungsanlagen

- (1) Die allgemeinen Strom- und Beleuchtungsanlagen außerhalb der zugewiesenen Plätze dürfen nur durch das Aufsichtspersonal der Stadt bedient werden.
- (2) Die zugewiesenen Verkaufsstände sind - ausgenommen beim Trempelmarkt - ausreichend mit elektrischer Beleuchtung auf Kosten des Inhabers zu versehen. Die Anbringung und Änderung von Beleuchtungsanlagen bedarf der Zustimmung der Stadt und ist von einer Fachfirma auszuführen. Soweit Strom- und sonstige Versorgungsleitungen zu den Verkaufsständen geführt werden, sind diese verkehrssicher (Sicherung durch Kabelbrücken usw.) zu verlegen. Der Standinhaber haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund ungenügender Einhaltung vorgenannter Sicherheitspflichten entstehen. Er stellt die Stadt insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.
- (3) Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit der elektrischen Anlage einschließlich der Anschlußeinrichtungen ist ausschließlich der Standinhaber verantwortlich. Absatz 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Räume dürfen nur mit elektrischen Öfen beheizt werden. Feuerstellen darf der Inhaber nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt einrichten.

§ 16

Schlüssel

- (1) Die Inhaber von Verkaufsständen- und -buden haben für deren Verschließbarkeit und für das Abschließen selbst zu sorgen.
- (2) Soweit Schlösser fest eingebaut sind, erhalten die Inhaber die dazugehörigen Schlüssel bei der Zuweisung. Diese und alle vom Inhaber angeschafften weiteren Schlüssel müssen bei Rückgabe der Buden unentgeltlich an die Stadt herausgegeben werden. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, daß weitere Schlüssel von Vorgängern nicht herausgegeben wurden.
- (3) Die Stadt darf aus wichtigem Grunde verschlossene Verkaufsstände, Räume und Boxen auch ohne Zustimmung der Inhaber und in deren Abwesenheit öffnen.

V. Schlußvorschriften

§ 17

Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können auch nachträglich - Nebenbestimmungen beigelegt werden.

§ 18

Haftung

- (1) Die Benützung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
- (3) Die Inhaber von Verkaufsständen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, aufrechtzuerhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 19

Gebühren

Für die Benützung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 20**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die aufgrund von § 2 Abs. 1 festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält, nach § 2 Abs. 3 nicht zugelassene Gegenstände und Waren anbietet oder nach § 2 Abs. 3 nicht zugelassene Schaustellungen, Musikaufführungen, sonstige unterhaltende Darbietungen oder Lose und Warenausspielungen anbietet bzw. durchführt,
2. trotz Ausschluß nach § 3 die Märkte betritt,
3. ohne die nach § 4 Abs. 1 erforderliche Zulassung oder außerhalb des nach § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft,
4. gegen Auflagen und Bedingungen nach § 4 Abs. 5 verstößt,
5. außerhalb des nach § 8 Abs. 1 zugewiesenen Verkaufplatzes Waren anbietet,
6. gegen Auflagen und Bedingungen nach § 8 Abs. 2 verstößt,
7. entgegen § 8 Abs. 4 zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen läßt,
8. trotz Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht gem. § 8 Abs. 7 unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt,
9. gegen Vorschriften des § 9 Abs. 2 beim Auf- und Abbau verstößt oder Anordnungen nach § 9 Abs. 1 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 9 Abs. 3 die Sicherheits- und Rettungswege nicht freihält oder entgegen § 9 Abs. 5 und Abs. 6 auf den Märkten Kraftfahrzeuge fährt oder abstellt,
11. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 10 genannten Anforderungen entsprechen,
12. Marktanlagen und deren Betriebseinrichtungen entgegen § 11 Abs. 1 nicht pfleglich und schonend behandelt,
13. vollziehbare Anordnungen der Marktaufsicht gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 nicht beachtet,
14. den in § 13 genannten Pflichten zuwiderhandelt, insbesondere entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 1 Waren durch lautes Ausrufen anbietet, entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial verteilt, entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 3 Tiere auf dem Marktplatz herumlaufen läßt oder entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 4 Motorräder, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitführt,
15. entgegen § 14 Abs. 1 Marktplätze verunreinigt oder Abfälle in das Marktgelände verbringt, seinen Pflichten zur Sauberhaltung gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 3 nicht nachkommt oder gegen die Pflicht zur Schnee- und Eisbeseitigung nach § 14 Abs. 3 verstößt,
16. die Beleuchtungs- und Heizungsanlagen nicht entsprechend § 15 benutzt, insbesondere entgegen § 15 Abs. 2 die zugewiesenen Verkaufsstände nicht ausreichend mit elektrischer Beleuchtung versieht, Beleuchtungsanlagen ohne Zustimmung der Stadt anbringt oder ändert, Versorgungsleitungen zu den Verkaufsständen nicht verkehrssicher verlegt oder entgegen § 15 Abs. 4 zur Heizung der Buden und Stände nicht elektrische Öfen verwendet.

§ 21**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die städtischen Wochen- und Spezialmärkte (Marktsatzung) vom 30. März 1977 außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 15.10.1997